

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

Begründung

Der Petent bittet um Änderung des § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der regelt, dass der Arbeitgeber einen Beauftragten bestellt, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt. Der Petent bittet, dass man diese Regelung einfordern kann, bzw. dass es bei Fehlen eines Behindertenbeauftragten zu Konsequenzen für den Arbeitgeber kommt.

Der Petent führt dazu aus, dass der genannte Paragraph zwar die Pflicht des Arbeitgebers zur Bestellung eines Beauftragten und dessen Aufgaben definiert, aber keine Konsequenzen nenne, für den Fall, dass der Arbeitgeber dies nicht tue. Der Anspruch sei dadurch beispielsweise noch nicht einmal einklagbar. Eine Änderung sei daher notwendig.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 15 Diskussionsbeiträge und 55 Mitzeichnungen eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Die Bundesregierung erinnert in ihrer Stellungnahme zu der Eingabe an den Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode, in dem es heißt:

„Wir wollen die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig verbessern. Dazu gehört auch die Anerkennung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen.“

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang auch die Person des Beauftragten des Arbeitgebers aus dem Kreis der Schwerbehindertenvertretungen bereits thematisiert wurde. Auch die vom Petenten angeschnittene Problematik soll in die diesbezügliche Diskussion einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.